

Übersicht über die Sonderzahlung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Bund und Ländern im Jahr 2024

	Sonderzahlung
Bund	Integration der Sonderzahlung
Baden-Württemberg	Integration der Sonderzahlung
Bayern	<p>Gewährung einer Sonderzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundbetrag in Höhe von 65 vom Hundert von 1/12 der Jahresbezüge, - Versorgungsempfänger 56 vom Hundert, 84,29 vom Hundert des gewährten Familienzuschlags, - Sonderbetrag von monatlicher 2,13 Euro pro Kind, für das Familienzuschlag gewährt wird - Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung ist je ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr von demselben Dienstherrn aus den in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Rechtsverhältnissen zustehenden Bezüge -
Berlin	<p>Gewährung einer Sonderzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundbetrages für Richterinnen und Richter in Höhe von 900 Euro - Sonderbetrag für kindergeldberechtigte Kinder in Höhe von 50 Euro pro Kind - Zahlung im Dezember aufgrund der dort geltenden jeweiligen Verhältnisse
Brandenburg	Streichung der jährlichen Sonderzahlung
Bremen	<p>Gewährung einer Sonderzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonderbetrag von 305,56 Euro für jedes Kind, für das im Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird.
Hamburg	<p>Gewährung einer Sonderzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonderbetrag in Höhe von 300 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind. Berücksichtigungsfähig ist jedes Kind, für das der Richterin oder dem Richter im Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird

	Sonderzahlung
	<p>Sowie Gewährung einer Ausgleichszulage</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Höhe von 20 v.H. des zwölften Teils der im jeweiligen Kalenderjahr nach diesem Gesetz bezogenen Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit
Hessen	<p>Gewährung einer Sonderzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundbetrag (monatlich) in Höhe von 5 vom Hundert - Versorgungsempfänger 2,66 vom Hundert - Sonderbetrag von monatlicher 2,13 Euro pro Kind
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Gewährung einer Sonderzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundbetrag i.H.v. 30 v.H. der Dezemberbezüge - Sonderbetrag von 300 Euro pro berücksichtigungsfähigem Kind
Niedersachsen	<p>Gewährung einer Sonderzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundbetrag in Höhe von 500 Euro – Ausschluss von Versorgungsempfänger - Sonderbetrag für Kinder in Höhe von 1000 Euro für das erste und zweite Kind im Jahr 2024 sowie 500 Euro für das dritte und jedes weitere Kind
Nordrhein-Westfalen	Integration der Sonderzahlung
Rheinland-Pfalz	Integration der Sonderzahlung
Saarland	Integration der Sonderzahlung
Sachsen	<p>Gewährung einer monatlichen Sonderzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Höhe von 4,1 vom Hundert der Summe aus Grundgehalt, Amtszulagen und Zuschlag nach § 61

	Sonderzahlung
Sachsen-Anhalt	<p>Gewährung einer Sonderzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundbetrag in Höhe von 3 vom Hundert des Grundgehalts, jedoch mindestens 400 Euro - Sonderbetrag von 25,56 Euro für jedes Kind, für welches der Familienzuschlag gewährt wird pro berücksichtigungsfähigem Kind
Schleswig-Holstein	<p>Gewährung einer Sonderzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonderbetrag in Höhe von 400 Euro für jedes im Familienzuschlag berücksichtigte Kind - Einmaliger Zusatzbetrag für Kinder im Jahr 2024 in Höhe von 250 Euro
Thüringen	<p>Gewährung einer Sonderzahlung war auf 2023 zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation beschränkt und wurde mit der Inflationsausgleichszahlung 2023 i.H.v. 3000,-- Euro verrechnet.</p>

Stand: 15.12.2024